



8. Februar 2007

Baudepartement / Rechtsehtellung	
Eingang	- 9. Feb. 2007
Bearb.	
Nr.	

Gemeinderat Sennwald
9467 Frumsen

28

Gemeinde Sennwald: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Unterlöögert 2**
- **Überbauungsplan Unterlöögert**
- **Teilzonenplan Saxerriet / Tüfmoos-Niderholz / Burstriet / Rohert / Weier**
- **Teiländerung der Vorschriften zur Schutzverordnung**
- **Plan zur Schutzverordnung, Teiländerung Saxerriet / Tüfmoos-Niderholz / Burstriet / Rohert / Weier / Wis**

Die eingereichten Erlasse wurden verschiedentlich vorgeprüft (vgl. unsere Schreiben vom 18. Februar 2004, 1. Februar 2005 und 31. Mai 2005). Die Erlasse wurden dementsprechend überarbeitet. Sie sind somit recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

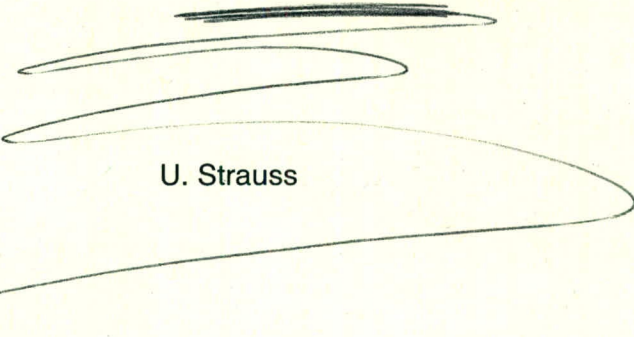
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'850.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung (OP/NLS)